

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Studienordnung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 28. August 2018

Amtliche Bekanntmachung der
Universität Leipzig Nr. 28, S. 29 bis
41

Erste Änderungssatzung

Vom 06. Mai 2020

Amtliche Bekanntmachung der
Universität Leipzig Nr. 19, S. 53 bis
60

Zweite Änderungssatzung

Vom Fakultätsrat der Fakultät für
Sozialwissenschaften und Philosophie
am 16. November 2021 beschlossen

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in die die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Text.

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), hat die Universität Leipzig am 31. Mai 2018 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage:

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

Nichtamtliche Lesefassung von Februar 2022

1. Abschluss des Bachelorstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Leipzig oder eines vergleichbaren fachlich einschlägigen Studiengangs der Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Publizistik oder anderer sozial- und geisteswissenschaftlichen Studiengänge mit Medienbezug mit in der Regel 100 Leistungspunkte (LP), mindestens jedoch 70 LP im Kernfach
 2. Englischkenntnisse gemäß Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
 3. Ein mindestens 300 Stunden umfassendes zusammenhängendes Praktikum in einer oder mehreren studiengangbezogenen Einrichtungen vor Aufnahme des Studiums. Mögliche Praktikumsfelder sind Medien- und Meinungs-/Sozialforschung, Medienwirtschaft/Medienmanagement, Verlagswesen, Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations, Journalismus, Multimedia/Onlinekommunikation, Medienpädagogik, Einrichtungen praktischer Medienausbildung sowie Bibliotheks-, Museums- und Archivwesen. Das Praktikum ist durch Vorlage einer Praktikumsbescheinigung zu belegen, bzw. ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass ein Praktikum bis zum Beginn des Masterstudiums erbracht werden kann. Alternativ zu einem Praktikum können studiengangbezogene Erfahrungen auch durch andere berufspraktische Tätigkeiten in den genannten Feldern nachgewiesen werden, z.B. im Rahmen einer Berufsausbildung, einer festen oder freien Mitarbeit oder eines Volontariats usw.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Kommunikations- und Medienwissenschaft entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft dient der wissenschaftlichen Vertiefung erster berufsqualifizierender Abschlüsse kommunikations- und medienwissenschaftlicher Fachrichtungen. Das human- und gesellschaftswissenschaftliche Studium vermittelt im Kern Kenntnisse der Strukturen, Prozesse, Inhalte, Wirkungen und Historie von medialer Kommunikation und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, diese Aspekte mit Hilfe entsprechender Methoden zu erforschen und zu gestalten. Ziel des Studienganges ist es, durch eine hochwertige Qualifikation sowohl den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern als auch für Leitungsaufgaben im Segment der Medienberufe vorzubereiten.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, in den Kernbereichen der Kommunikations- und Medienwissenschaft beruflich tätig zu werden. Ausbildungsfelder sind Theorien, Methoden, empirische Befunde und Anwendungen der Kommunikations- und Medienwissenschaft in den Bereichen Medienöffentlichkeiten, Medienbildung und Medienkulturen.
- (5) Der Studiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

(1) Vermittlungsformen sind

- Vorlesung
- Seminar
- Übung
- Kolloquium
- Praktikum.

(2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7

Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium (M.A.) hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
 2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
- (4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Leistungspunkten verbunden.

(5) Das Studium ist in drei Abschnitte gegliedert:

Im ersten Fachsemester belegen die Studierenden die Pflichtmodule „Einführung in den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft“ (06-005-550), „Kommunikation, Medien, Gesellschaft“ (06-005-551) und „Methodenauffrischung und -vertiefung“ (06-005-552). Im zweiten und dritten Fachsemester belegen die Studierenden das Pflichtmodul „Theorien des Kommunikations- und Medienwandels“ (06-005-553) und das Wahlpflichtmodul „Transfermodul: Praxis- und Anwendungsfelder“ (06-005-554) oder das Wahlpflichtmodul „Praktikum“ (06-005-560). In diesem Abschnitt des Studiums wählen sie auch 4 Wahlpflichtmodule, die ihnen ermöglichen, sich entweder in einem der drei angebotenen Schwerpunkte zu spezialisieren (in diesem Fall müssen sie Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkte aus diesem Schwerpunkt belegen und die Masterarbeit im entsprechenden Schwerpunkt schreiben) oder den allgemeinen Master Kommunikations- und Medienwissenschaft zu studieren (freie Wahl und Kombination der Wahlpflichtmodule aus allen Schwerpunkten).

Für die Spezialisierung in einem Schwerpunkt können folgende Module belegt werden:

- im Schwerpunkt „Medienöffentlichkeiten“ die Module:
„Methodenspezialisierung Schwerpunkt Medienöffentlichkeiten“ (06-005-569), „Forschungsmodul Medienrezeption und Medienwirkung I“ (06-005-570), „Forschungsmodul Medienrezeption und Medienwirkung

II“ (06-005-571) und „Forschungsmodul Politische Kommunikation“ (06-005-572)

- im Schwerpunkt „Medienbildung“ die Module: „Methodenspezialisierung Schwerpunkt Medienbildung“ (06-005-580), „Forschungsmodul Medienbildung und Lehrpraxis I“ (06-005-581), „Forschungsmodul Medienbildung und Lehrpraxis II (06-005-582) und „Forschungsmodul Buchkultur und digitale Publikationen“ (06-005-583)
- im Schwerpunkt „Medienkulturen“ die Module: „Methodenspezialisierung Schwerpunkt Medienkulturen“ (06-005-590), „Forschungsmodul Digitale Medien und vernetzte Kommunikationspraktiken I“ (06-005-591), „Forschungsmodul Digitale Medien und vernetzte Kommunikationspraktiken II“ (06-005-592) und „Medien und Kultur“ (06-005-593)

Im vierten Fachsemester belegen die Studierenden das Pflichtmodul „Kolloquium“ (06-005-555) und schreiben die Masterarbeit.

(6) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Die Lehrenden entscheiden über die Lehrsprache. Die Lehrsprache wird rechtzeitig auf elektronischem Weg (Vorlesungsverzeichnis) bekannt gegeben.

(7) Das Modul „Transfermodul: Praxis- und Anwendungsfelder“ (06-005-554) kann durch ein zusammenhängendes Praktikum von 8 Wochen Dauer ersetzt werden, wenn dies nach Beginn des Masterstudiums begonnen wurde. Im Praktikumsbericht (ca. 350 Wörter) müssen die Organisation, in der der/die Praktikant/in tätig war, der Einsatzbereich sowie die Aufgaben und Tätigkeiten kurz beschrieben werden. Das absolvierte Praktikum ist durch eine Bestätigung des Praktikumpartners nachzuweisen und dem Praktikumsbericht beizufügen. Eine Anerkennung der vor Beginn des Masterstudiums absolvierten Praktika ist nicht möglich.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2018 in den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft immatrikulierten Studierenden. Die Studienordnung des Masterstudienganges Kommunikations- und Medienwissenschaft vom 12. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 6, S. 41 bis 70), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 24. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 19 bis 21), im Folgenden „SO 2010“, tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.
- (2) Studierende, die im Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft nach der SO 2010 studieren, können einmalig und unwiderruflich den Wechsel in die neue Studienordnung erklären. Der entsprechende schriftliche Antrag ist bis zum 31. Oktober 2018 beim zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzureichen. Mit dem Wechsel werden Studienleistungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung erbracht wurden, von Amts wegen übernommen. Äquivalenzbestimmungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft nach der SO 2010 nicht bis zum 30. September 2021 abgeschlossen haben, werden in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Studienordnung überführt. Die Übernahme bereits erbrachter Studienleistungen erfolgt nach Absatz 2 Satz 3 entsprechend.28/36
- (4) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 24. April 2018 beschlossen. Sie wurde am 31. Mai 2018 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 28. August 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

(Ende der nichtamtlichen Lesefassung)